



Benutzungsordnung der Bücherei Oberstenfeld

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberstenfeld.
- (2) Durch die Bereitstellung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, Tonträgern, Spielen u.a. Medien dient die Bücherei der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Kommunikation und Freizeitgestaltung.
- (3) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich. Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes mit amtlich gemeldeter Adresse wird ein Benutzerausweis ausgestellt.

Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum) werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Benutzer, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben. Gleichzeitig geben sie damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben.

- (2) Bis zum 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einverständnis- und Haftungserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei.
- (5) Namens- und Wohnungsänderungen sowie Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung muss ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Dafür wird eine Gebühr erhoben.

§ 3 Ausleihe, Leihfrist

(1) Entleihungen von Medien aller Art sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises für die festgesetzte Leihfrist möglich.

Die Leihfrist beträgt für

- Bücher, Zeitungen u. Zeitschriften, Sprachkurse 4 Wochen
- Spiele, Kassetten, CDs, Tonie-Figuren, Toniebox
Konsolenspiele, SAMI, KEKZ, DVDs und Hörbücher 2 Wochen

(2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(3) Die Anzahl der Entleihungen kann begrenzt werden. Ebenso kann die Leihfrist verkürzt werden.

(4) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(5) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Anzahl bereits ausgeliehener, der Rückgabe angemahnter sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 4 Gebühren

(1) Benutzungsgebühren

Ab der ersten Ausleihe des jeweiligen Benutzers erhebt die Gemeinde Oberstenfeld eine Gebühr. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre, sowie Schüler und Studenten gegen Vorlage eines gültigen Schüler- und Studentenausweises, sind von dieser Gebühr befreit.

- Jahresgebühr (12 Monate) für Erwachsene: 15,00 Euro
- Tagesgebühr pro Ausleihe, bzw. Verlängerung: 1,00 Euro

Die Tagesgebühr berechtigt zum Ausleihen beliebig vieler Medien der Bücherei an einem Ausleihtag.

(2) Versäumnisgebühren

Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Ab der ersten Mahnung sind zusätzliche Mahngebühren zu entrichten.

- Versäumnisgebühr ab dem dritten Tag je Medieneinheit und Woche: 0,50 Euro
- Ab der zweiten Woche wird für jede Mahnung eine Mahngebühr fällig: 2,50 Euro
- Bleibt die 4. Mahnung erfolglos, werden die Medien zzgl. der bisher angefallenen Kosten durch den Amtsboten abgeholt oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr fällig: 25,00 Euro

Benutzer, bei denen ein Amtsboteneinsatz erforderlich wurde, werden für ein Jahr von der Ausleihe gesperrt.

(3) Weitere Gebühren

- | | |
|--|-----------|
| • Ersatzausweis nach Verlust/Beschädigung | 2,50 Euro |
| • Vorbestellung von Medien | 0,50 Euro |
| • Bestellgebühr je Fernleihe | 1,00 Euro |
| • Der Kostenersatz für fehlende Spielteile. Diese werden von der Bücherei besorgt. | |
| • Weitere Kosten wie Versand sind vom Benutzer zu tragen. | 2,00 Euro |
| • Fotokopie, Ausdruck je Blatt | 0,50 Euro |

§ 5 Vorbestellungen, Auswärtiger Leihverkehr

(1) Ausgeliehene Bücher können gegen Entrichtung einer Gebühr vorbestellt werden. Die Reservierung bleibt über fünf Öffnungstage bestehen.

(2) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien bestellt werden.

(3) Verlorene Medien, die über die Kreisergänzungsbücherei aus der Stadtbibliothek Ludwigsburg bestellt wurden, werden mit einem Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro pro Medien in Haftung genommen.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung, Schadensersatz

(1) Im Interesse aller Benutzer sind die Medien sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Benutzer ist verpflichtet, einen gleichwertigen Ersatz nach Absprache mit dem Personal zu beschaffen.

(2) Spiele, die sich aufgrund fehlender Teile nicht mehr spielen lassen, sind ganz zu ersetzen.

(3) Vor jeder Ausleihe sollten die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel überprüft werden. Beschädigungen oder Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(4) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von AV-Medien oder Computerprogrammen entstehen.

§ 7 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

(2) Essen, Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet, außer im Bereich des Lesecafes. Es gilt ein generelles Rauchverbot. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden. Die Benutzung von Handys, Roller-Skates u.ä. ist in der Bücherei nicht erlaubt.

(3) Eine Haftung für die Garderobe wird nicht übernommen.

(4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

(5) Die Verweildauer an den Computerplätzen kann von der Bibliotheksleitung begrenzt werden.

(6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Benutzungsordnung für die EDV-Arbeitsplätze und WLAN-Internet-Zugänge

(1) Der Benutzer verpflichtet sich,

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und mittels der EDV-Einrichtungen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten,
- keine Daten und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren oder geschützte Daten zu nutzen,
- die zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen zu beachten,
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehende Schadenskosten zu übernehmen.

(2) Dem Benutzer ist nicht gestattet,

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen und/oder technische Störungen selbständig zu beheben
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.

(3) Die Bücherei haftet nicht für

- Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzen Medien entstehen,
- Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Dateien oder Medienträger entstehen,
- Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(4) Die Bücherei haftet nicht für Folgen

- von Verletzung des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze
- von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer und Internetdienstleister

(5) Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf,

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software,

- die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

(6) Zustimmungserklärungen

Der Benutzer stimmt zu, dass die Bücherei zur Abweisung von Schadensersatzforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Bücherei beziehen, einschränken kann.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 10. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 3. März 2016 außer Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Oberstenfeld, den 9. März 2023

Markus Kleemann

Bürgermeister